Gemeinde
MELTINGEN

April 2023

Richtlinien zur Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen

Folgende Richtlinien und Gesetze sind für die Durchführung der bewilligten Veranstaltung zwingend einzuhalten.

Was ist zu beachten und durch den Veranstalter sicher zu stellen:

Abfälle	Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: http://www.saubere-veranstaltung.ch Ein Abfallkonzept kann verlangt werden.
Anlässe im Wald	Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald (wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc.), die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung / Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Kontaktdaten unter: https://www.so.ch/verwaltung/vorklswirtschaftsdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/wald/freizeit-und-erholung/
Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen	Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u.a. unzulässig, wenn die Interessen des Ladschafts-, Ufer- und Naturschutzes höher zu gewichten sind.
Brandschutz	Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die schweizerischen Brandschutzvorschriften zu beachten, damit die Sicherheit der Besucher und des Personals gewährleistet ist. Hinweise unter: www.sgvso.ch (Downloads)
Epidemien	Geltende Gesetze zu Pandemien sind zwingend einzuhalten. Basis bildet das vom BAG verfasste Epidemiengesetz (EPG).
Durchführungsort	Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.
Feuerwehr	Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets freizuhalten. Auskünfte erteilt die zuständige Ortsfeuerwehr. Kontakt: feuerwehr.ibach@fehren.ch
Gewässerschutz	Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzonen und die öffentlichen Gewässer als digitale Karte unter: https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/umweltdaten/interaktive-karten/gewaesserschutzkarte/
Jugendschutz	Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Weitere Hinweise unter: https://www.jugendschutzsolothurn.ch/home/ Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden.

Lärm, Laseranlagen	Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen, falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage, dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq vom 93 dB 1 nicht übersteigen. (Art 3 Schall- und Laserverordnung vom 1. April 1996). Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten. Merkblatt und Meldeformular unter: https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/luft-laerm-strahlung/laerm-erschuetterung/veranstaltungen-mit-schall-und-laser/
Lebensmittel	Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblätter unter: https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/lebensmittelkontrolle/merkblaetter/
Nachtruhe	Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eigehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr, während der Sommerzeit ab 23:00 Uhr.
Natur. und Landschaftsschutz	In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. In kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Anlässe ausgeschlossen.
Sanitäre Einrichtungen	Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen.
Sanität	Es ist eine Sanitätsstelle/Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen. Fragen: Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn. 032 627 35 58
Verkehr, Sicherheit	Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheits-konzept zu erstellen und mit dem Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit. Der Veranstalter muss z.B. dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zu Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdient eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen. Fragen beantwortet Ihnen die Polizei Kanton Solothurn, Verkehrstechnik, 4702 Oensingen, 062 311 76 76 oder veranstaltungen.mail@kapo.so.ch. Die Polizei wird bei jeder Veranstaltung von der Gemeinde informiert.

Haftungsausschluss:
Die Gemeinde Meltingen lehnt jegliche Haftung für Sach- und Personenschäden, die durch Nicht-Einhalten der in diesem Dokument aufgeführten Richtlinien entstehen, ab.
Weiter wird jede Haftung für Sach- und Personenschäden durch die Benützung von Gemeinde-eigentum abgelehnt.
Der Veranstalter ist verpflichtet, Gemeindeeigentum vor der Benützung auf sicherheitsrelevante Mängel zu prüfen und solche der zuständigen Fachperson der Gemeinde umgehend zu melden.
Strafen oder Strafverfolgungen, die aus Gesetzesverstößen resultieren und von Behörden wie z.B. der Polizei oder dem Justizdepartement verfolgt werden, sind allein durch den Veranstalter zu verantworten bzw. zu begleichen.
Es besteht kein Anspruch auf Rechtsbeistand durch die Gemeinde.
Die Gemeinde behält sich das Recht vor, selbst rechtliche Schritte gegen den Veranstalter einzuleiten, sollten Verstöße gegen die in diesem Dokument aufgeführten Richtlinien, Gesetzesverstöße oder Sachbeschädigungen an Gemeindeeigentum festgestellt werden. Weiter werden zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde aufgrund von Gesetzesverstößen und Sachbeschädigungen dem Veranstalter nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

Beschwerderecht:
Die Anwohner des Areals, auf dem der Anlass bzw. die Veranstaltung stattfindet, haben ein explizites Recht auf Beschwerde im Nachgang des Anlasses bzw. der Veranstaltung. Dieses beinhaltet die Möglichkeit, allfälliges Auftreten von justiziablen oder nicht-justiziablen (im Sinne von Unfug) Vorkommnissen bei der Gemeinde zur Meldung zu bringen. Die Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet an die Gemeindeverwaltung zu richten. Die Gemeinde prüft die Vorwürfe. Sie setzt die Veranstalter bei positiver Prüfung darüber in Kenntnis und ermahnt sie, bei Folgeanlässen zur Vermeidung besagter Vorkommnisse (soweit möglich) beizutragen. Im Wiederholungsfall kann die Anlassbewilligung verweigert werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip wird dabei gewahrt.

Die unterzeichnende Vertretung des Veranstalters bestätigt:

- die obenstehenden Richtlinien gelesen und verstanden zu haben
- die Einhaltung der Richtlinien für die betreffende Veranstaltung sicherzustellen
- Handlungsbevollmächtigter des Veranstalters zu sein

Durch den Veranstalter zu unterzeichnen:

_____
Unterschrift

_____
Name in Blockschrift

_____
Datum/ Ort